OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301810/14/Kl/JB

Datum:
Linz, 4. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des G.B., H., vertreten durch Anwalt GmbH R.T., x, L., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Jänner 2018, GZ: Ge96-112-2017/HW, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 21. März 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass für den Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 2 Tagen je Arbeitnehmer (insgesamt 4 Tage) festgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 332 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Jänner 2018, GZ: Ge96-112-2017/HW, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 830 Euro je Arbeitnehmer, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen, wegen einer Verwaltungsübertretung jeweils von §§ 130 Abs. 5 Z 1 und 118 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG iVm §§ 161, 48 Abs. 7 und 48 Abs. 2 der Bauarbeiterschutzverordnung – BauV verhängt, weil er als gemäß § 23 Abs. 1 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArblG) bestellter verantwortlicher Beauftragter der Arbeitgeberin A. Z. Gesellschaft m.b.H., FN x, Geschäftsanschrift: U., x, mit Dienstort (=Tatort) in W., x, folgende Übertretung der Bauarbeiterschutzverordnung zu verantworten hat:

„Der Arbeitsinspektor H.G. vom Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat bei einer Baustellenüberprüfung am 01.08.2017 festgestellt, dass

am 01.08.2017 (=Tatzeit)

auf der Baustelle
Kanal H., O., nächst. Haus O. Nr. x

die ca. 4,0 Meter tiefe Grube von zwei Arbeitnehmern der A. Z. Bau- und Transporte Gesellschaft m.b.H., U., x,

Herr R.K., geb.: x und
Herr C.K., geb.: x

betreten wurde, um einen Betonschacht zu versetzen, obwohl keine Sicherungsmaßnahmen nach § 48 Abs. 7 BauV durchgeführt wurden. D.h. der Böschungswinkel der Grubenwände betrug teilweise 80º bis 90º, wobei kein leichter oder schwerer Fels vorhanden war.

Dadurch wurde § 48 Abs. 7 BauV übertreten, wonach Baugruben, Gräben oder Künetten nur betreten werden dürfen, wenn Sicherungsmaßnahmen gem. § 48 Abs. 2 BauV durchgeführt sind.“

2. Dagegen wurde firstgerecht Beschwerde eingebracht und die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften der Firma A. Z. Gesellschaft m.b.H. ist. Durch den Beschwerdeführer erfolge eine jährliche Unterweisung gemäß § 14 Arbeitnehmerschutzgesetz, zuletzt am 23. März 2017, bei der sämtliche Dienstnehmer unterwiesen werden würden und dies auch mit Unterschriftsleistung bestätigen würden. Auch führe der

Beschwerdeführer zusätzlich unangekündigte Kontrollen bei Baustellen durch und deckt die Mängel in Bezug auf die Arbeitnehmerschutzvorschriften unmittelbar auf und weise auf die Einhaltung derartiger Vorschriften hin. Mängel würden daher sofort abgestellt. Auch seien die Mitarbeiter von langjähriger Betriebszugehörigkeit und hätten regelmäßig Schulungen. Auch werden außerplanmäßige Kontrollen durchgeführt, allerding sei es unmöglich bei jeder Baustelle vor Ort zu sein und eine Überwachung durchzuführen. Herr R.K. sei darüber hinaus Werkmeister und Polier und hätte ein besonderes Wissen im Hinblick auf die Arbeitnehmerschutzvorschriften. Es sei daher dem Beschwerdeführer in subjektiver Hinsicht kein Vorwurf zu machen, zumal er alle erdenklichen Anweisungen und Kontrollen, die ihm zumutbar seien, durchgeführt hätte. Auch seien tatsächlich alle notwendigen Verbauelemente zur Absicherung der Baugrube vorhanden gewesen und daher kein Fehlverhalten vorliegend. Auch bestand eine Verdichtung des Bodens. Auch sei genügend Platz für eine Abböschung vorhanden gewesen. Es wäre daher schon deshalb das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen gewesen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde und Bestätigung des Strafausmaßes beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, insbesondere in die Anzeige und die dort aufliegenden Fotos, sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. März 2018, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und mit Ausnahme der belangten Behörde erschienen sind. Weiters wurden die Zeugen Arbeitsinspektor Ing. H G, sowie R.K. und C.K. geladen und einvernommen.

4.1. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt als erwiesen fest und wird zu Grunde gelegt:

Der Beschwerdeführer wurde mit Bestellungsurkunde von 17. Jänner 1995, beim Arbeitsinspektorat eingelangt am 15. April 1999, zum verantwortlichen Beauftragten der Firma A. Z. Gesellschaft m.b.H. in U für die Einhaltung des Arbeitsinspektionsgesetzes und aller Arbeitnehmerschutzvorschriften für sämtliche Baustellen in Ober- und Niederösterreich bestellt. Er ist im Unternehmen Bauleiter und Prokurist. Er betreut immer zirka vier bis fünf parallel laufende Baustellen für die Firma A. Z.. Er führt die jährliche Schulung der Mitarbeiter im Unternehmen durch. Dabei wird auch die Sicherung in Künetten besprochen. Dies müssen die Mitarbeiter auch dann durch Unterschrift bestätigen. Eine konkrete Anweisung für

die konkrete Baustelle und diesbezügliche Sicherungsmaßnahmen wurde vom Beschwerdeführer nicht getroffen, da es sich um eine routinemäßige Baustelle und routinemäßige Arbeiten handelt und die Arbeiter wissen, wie vorzugehen ist. Es handelt sich bei den Arbeitnehmern um langjährige Mitarbeiter. Auch wird immer in gleicher Weise bei diesen Arbeiten vorgegangen. Zu Beginn der Baustelle findet eine Besprechung mit dem Polier in technischer und organisatorischer Hinsicht statt und wird auch auf die Pläne für die Baustelle eingegangen. Für die konkreten Arbeitsschritte vor Ort an der Baustelle ist der Polier verantwortlich. Er weiß welche Sicherheitseinrichtungen zu verwenden sind und wo das Material vorhanden ist, das er sich dann nehmen kann. Auch kann er Kontakt mit dem Beschwerdeführer aufnehmen, wenn er etwas braucht. Auf der Baustelle führt der Beschwerdeführer keine Kontrollen durch, sondern Baubesuche, welche angekündigt und auch unangekündigt stattfinden. In der Woche vom 1. August 2017 war er offenbar nicht auf der Baustelle. Es handelt sich um erfahrene Mitarbeiter. Der Polier ist bereits seit 20 Jahren in der Firma tätig. Es kommt nicht vor, dass Mitarbeiter sich nicht an Weisungen halten, sondern wird gemacht, was vom Beschwerdeführer angeordnet wird. Ansonsten haben aber die Mitarbeiter freie Hand, diese Arbeiten auf der Baustelle zu verrichten.

Bei einer Kontrolle des Arbeitsinspektorates am 1. August 2017 auf der Baustelle Kanal H., O., nächst Haus O. Nr. x, wurden die Arbeitnehmer R. und C.K. dabei angetroffen, als sie in einer zirka vier Meter tiefen Grube einen Betonschacht versetzten. Es waren nicht die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen vorhanden, indem weder eine Verbauung der Grube an der Arbeitsstelle vorhanden war, noch eine Abböschung vorhanden war. Auf einer Seite war der Böschungswinkel der Grubenwand etwa 80º bis 90º. Das Bodenmaterial war lehmiger Boden. Fels war nicht vorhanden. Für eine Abböschung wäre ausreichend Platz vorhanden gewesen. Auch wäre für Böschungsarbeiten der erforderliche Bagger vor Ort vorhanden gewesen. Ein Verbaumaterial für die Absicherung der Grubenwände hingegen war nicht vorhanden, sondern hätten sich die Arbeiter dieses erst bestellen und bei der Firma abholen müssen. Es hat der Polier R.K. bestimmt, dass trotz der nicht ausreichenden Böschung der Schacht versetzt wird, welcher am Ende des Kanals versetzt wurde, das heißt, dass der Kanal nicht weitergeführt wurde. Konkrete Anweisungen für die Baustelle erhält der Polier nicht, sondern ist hinsichtlich der Ausführung frei und bestimmt welche Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle durchgeführt werden. Es handelt sich um Routinearbeiten. Es wurde die Gefährlichkeit der steilen Böschung unterschätzt.

Gegen den Beschwerdeführer liegt eine rechtskräftige einschlägige Verwaltungsstrafe vor.

4.2. Dieser Sachverhalt ist aufgrund des im Akt liegenden Fotos und der einander nicht widersprechenden Aussagen der Zeuge erwiesen. Hinsichtlich der Glaub-

würdigkeit der Zeugen bestehen keine Zweifel. Das beantragte Sachverständigengutachten zum Beweis dafür, dass „... am 1. August 2017 alle notwendigen Verbauelemente zur Absicherung der Baugrube bei der Errichtung von Kanalschächten vorhanden waren und auch genügend Platz für eine Abböschung der Baugrubenwände mit 45º vorhanden gewesen ist und eine entsprechende Verdichtung des Bodens gegeben war“, war nicht erforderlich, da ein Sachverständiger den Ist-Zustand zum 1. August 2017 nunmehr nicht feststellen kann und im Übrigen die Zeugen einhellig angaben, dass das notwendige Verbaumaterial nicht vor Ort vorhanden gewesen war. Im Übrigen hat auch die Zeugeneinvernahme übereinstimmend ergeben, dass eine Abböschung der Grubenwände möglich gewesen wäre.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung) begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weiter geltenden Bestimmungen zuwider handelt.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung als Vorordnung nach diesem Bundesgesetz.

Gemäß § 48 Abs. 2 Bauarbeiterschutzverordnung – BauV ist beim Ausheben von Gruben, Gräben oder Künetten von mehr als 1,25 Meter Tiefe unter Berücksichtigung der örtlichen Standfestigkeit des Bodens, der Wasserverhältnisse, der Auflasten sowie auftretender Erschütterungen eine der folgenden Maßnahmen durchzuführen, sodass Arbeitnehmer durch abrutschendes oder herabfallendes Material nicht gefährdet werden können:

1) die Wände von Gruben, Gräben oder Künetten sind entsprechend § 50 abzuböschen,
2) die Wände von Gruben, Gräben oder Künetten sind entsprechend § 51 und § 52 zu verbauen, oder
3) es sind geeignete Verfahren zur Bodenverfestigung (§ 53) anzuwenden.

Gemäß § 48 Abs. 7 BauV dürfen Baugruben, Gräben oder Künetten nur betreten werden, wenn die Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 durchgeführt sind.

Im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes wurde die Bestimmung des § 48 Abs. 2 und 7 BauV nicht eingehalten, indem bei einer zirka vier Meter tiefen Grube ein Schacht versetzt wurde, wobei kein Verbau vorhanden war und bei vorhandenem lehmigen Boden auf drei Seiten keine ausreichende, auf der vierten Seite keine Abböschung vorhanden war, indem hier die Grubenböschung 80º bis 90º betrug.

Es war kein leichter oder schwerer Fels vorhanden. Die beiden angetroffenen Arbeitnehmer haben einen Betonschacht ohne die erforderlichen Sicherungen durchgeführt. Es wurde daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung erwiesenermaßen erfüllt.

Als verantwortlicher Beauftragter hat der Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 2 und 4 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

5.2. Die Verwaltungsübertretung hat der Beschwerdeführer aber auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten. Wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass jährliche Schulungen stattfinden und die Arbeiter ausreichende Kenntnisse durch ihre langjährige Tätigkeit hätten und der Beschwerdeführer wöchentlich Baustellenbesuche durchführt, so sind diese Einwendungen nicht geeignet, ein Verschulden auszuschließen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.
Im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es wird zwar darauf Bedacht genommen, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt, es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Es ist der Unternehmer dann persönlich von der

verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen. Der dem Berufungswerber nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hiezu taugliche Person übertragen wird. Es bedarf vielmehr des weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist (VwGH vom 18.9.1991, 90/19/0177, sowie vom 13.12.1990, 90/09/0141). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht“ nicht aus (VwGH 30.6.1994, 94/09/0049). Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte. In diesem Sinne führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20.12.2002, 99/02/0220, aus, dass der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügt (vgl. auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.5.2006, 2005/02/0248). Insbesondere bemängelt der Verwaltungsgerichtshof, dass der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht hat, dass er etwa die Einhaltung der erteilten Aufträge und Weisungen während deren Ausführung überprüft hätte. „Gerade für den Fall, dass die Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften verstoßen, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Im Beschwerdefall zeigt jedoch das eigenmächtige Verhalten des verunfallten Arbeitnehmers zum Tatzeitpunkt, dass kein wirksames Kontrollsystem im Sinn der hg. Judikatur vorhanden war“.

Entsprechend der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reicht es daher nicht aus, wenn nur jährliche Schulungen durchgeführt werden, allgemeine Anweisungen getroffen werden und nur stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden, aber hinsichtlich der konkreten Baustelle keine konkreten Anweisungen getroffen und auch nicht die Einhaltung dieser konkreten Anweisungen kontrolliert wird. Auch ist insbesondere auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, dass es erforderlich wäre, dass der Beschwerdeführer die Einhaltung von erteilten Aufträgen und Weisungen während deren Ausführung überprüft. Es wird nämlich insbesondere vom Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass gerade für den Fall, dass die Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften verstoßen, das entsprechende vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen hat. Dass hingegen ein Polier und langjähriger Arbeitnehmer auf der Baustelle tätig ist, allerdings frei entscheidet, welche Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden, ist kein Vorbringen, das ein Verschulden ausschließt. Hingegen führt der

Beschwerdeführer aus, dass die Arbeiter aufgrund der langjährigen Erfahrungen selber entscheiden, welche Sicherungsmaßnahmen auf der konkreten Baustelle durchgeführt werden. Es hat daher der Beschwerdeführer nicht aufgezeigt, welche zumutbaren Maßnahmen er konkret angeordnet und getroffen hat, um die Einhaltung der nicht disponiblen Arbeitnehmerschutzvorschriften zu gewährleisten. Insbesondere wurde kein lückenloses Kontrollsystem behauptet und aufgezeigt, sondern ist nach sämtlichen Angaben eine lückenlose Kontrolle nicht gegeben. Die Baustellen werden nur zur wöchentlichen Baubesprechung besucht. Lückenlose Kontrollen werden nicht einmal behauptet. Insbesondere vermag das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass ein erfahrener Polier vor Ort auf der Baustelle verantwortlich ist und die Sicherungsmaßnahmen durchführt und daher dafür einzustehen hätte, das Verschulden des Beschwerdeführers nicht zu entkräften, da der Verwaltungsgerichtshof ausführt, dass auch ein Hinzutreten eines allenfalls auch groben Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Revisionswerbers an der nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern vermag (VwGH vom 4.5.2015, Zl. Ra 2015/02/0020).

Es ist daher auch die subjektive Tatseite gegeben.

5.3. Gemäß § 19 VStG Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 1. Juli 2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde legte der Strafbemessung das Eigentum einer lastenfreien Immobilie und ein monatliches Netto-Einkommen von 2.500 Euro zu Grunde. Sie wertete eine einschlägige Verwaltungsvorstrafe. Mildernde Umstände wurden von

ihr nicht gefunden. Die belangte Behörde ging daher von dem erhöhten Strafrahmen beim Wiederholungstatbestand aus.

Diese Strafbemessungsgründe können auch im Beschwerdeverfahren zu Grunde gelegt werden, zumal keine neueren Gründe vorgebracht wurden und nicht hervorgekommen sind. Im Grunde der einschlägigen rechtskräftigen Vorstrafe ist die belangte Behörde zu Recht vom Wiederholungstatbestand und diesbezüglichen Strafrahmen von 333 Euro bis 16.659 Euro ausgegangen. Im Grunde dieses Strafrahmens ist die je Arbeitnehmer verhängte Geldstrafe von 830 Euro im untersten Bereich des Strafrahmens gelegen und daher nicht überhöht. Im Grunde der besonderen Gefährdung der geschützten Rechtsgüter der Unversehrtheit und des Lebens der Arbeitnehmer ist die Geldstrafe durchaus angemessen und nicht überhöht. Sie ist auch erforderlich um den Beschwerdeführer von einer weiteren Tatbegehung abzuhalten. Auch ist sie den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers angepasst. Es konnte daher die verhängte Geldstrafe bestätigt werden.

Hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe ist auszuführen, dass je Geldstrafe auch eine Ersatzfreiheitsstrafe je Delikt gesondert zu verhängen ist. Da die Beeinträchtigung und Verletzung des geschützten Rechtsgutes von Gesundheit und Leben der Arbeitnehmer je Arbeitnehmer ein Delikt darstellt, war je Arbeitnehmer eine Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zu verhängen. Dies wurde im Spruch entsprechend berichtigt, wobei insgesamt keine Verschlechterung für den Beschwerdeführer eingetreten ist.

Hingegen konnte dem Antrag, von § 20 VStG (außerordentliche Milderung) Gebrauch zu machen, nicht näher getreten werden, da keine Milderungsgründe hervorgekommen sind. Dies ist dabei eine wesentliche Voraussetzung für eine außerordentliche Milderung. Weiters war auch nicht von geringfügigem Verschulden auszugehen, sodass auch nicht von einem Absehen der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG Gebrauch zu machen war. Geringfügigkeit des Verschuldens ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann gegeben, wenn das Verhalten des Beschuldigten weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Dies ist ggst. nicht erfüllt.

5.4. Der vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Spruchmangel liegt nicht vor, da in eindeutiger Weise dem Tatvorwurf zu Grunde liegt, dass von den beiden namentlich genannten Arbeitnehmern die zirka vier Meter tiefe Grube betreten wurde, obwohl keine entsprechenden Sicherungs-maßnahmen durchgeführt wurden. Es wurde daher eindeutig eine Tathandlung iSd § 48 Abs. 7 BauV vorgeworfen. Der Einleitungssatz des Spruches gibt die rechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers iSd § 9 VStG wieder.

6. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 332 Euro, das sind 20 % der verhängten Geldstrafen, zu leisten.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt